

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0137
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 12.03.2020
Bearb.:	Jové-Skoluda, Joachim	Tel.: -126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	26.03.2020	Entscheidung

Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein - Ev.-Luth. Kindertagesstätte Vicelin - Antrag auf Umwandlung einer Dreivierteltagskrippengruppe in eine Ganztagskrippengruppe und einer Dreivierteltagsfamiliengruppe in eine Ganztagsfamiliengruppe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Umwandlung einer Dreivierteltagskrippengruppe und einer Dreivierteltagsfamiliengruppe in der Kindertagesstätte Vicelin der Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Ganztagsgruppen mit der Option, in den Gruppen Kinder auch weiterhin dreivierteltags oder halbtags zu betreuen, zum 01.04.2020.

Die Mehraufwendungen für die Betriebskostenförderung der Einrichtung in den Jahren 2020 und 2021 sind aus dem Amtsbudget zu decken.

Sollten die Mehraufwendungen zu einer Überschreitung des Amtsbudgets führen, wird die Verwaltung gebeten, die Mehraufwendungen für einen Nachtrag zum Doppelhaushalt 2020/2021 anzumelden.

Voraussetzung ist das Vorliegen der entsprechend geänderten Betriebserlaubnis des Kreises Segeberg.

Sachverhalt:

Das Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein hat mit Schreiben vom 18.02.2020 für die KiTa Vicelin zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Umwandlung der Dreivierteltagskrippengruppe und der Dreivierteltagsfamiliengruppe der Einrichtung in Ganztagsgruppen beantragt bzw. darum gebeten, die Möglichkeit einzuräumen, in den Gruppen flexibel teiltags oder ganztags zu betreuen (siehe Anlage).

In der KiTa Vicelin der Kirchengemeinde Vicelin-Schalom können nach der geltenden Betriebserlaubnis insgesamt bis zu 140 Kinder in drei Ganztagskrippengruppen, einer Dreivierteltagskrippengruppe, vier Ganztageelementargruppen und einer altersgemischten Dreivierteltagsgruppe betreut werden.

Der Umwandlungsantrag wird damit begründet, dass die Neubesetzung der Dreivierteltagsplätze im Krippenbereich jedes Jahr eine große Herausforderung sei. Die Plätze seien nur mit großer Mühe und dem Versprechen an Eltern zu vergeben, bei nächster Gelegenheit auf einen Ganztagsplatz wechseln zu können. Gerade Krippeneltern würden beim Wiederein-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

stieg in den Beruf mit den Erwartungen der Arbeitgeber nach Flexibilität konfrontiert. Die KiTa möchte diesem Anspruch von Familie und Beruf gerecht werden und bittet daher darum, ihr die flexible Belegung zu ermöglichen.

Ebenso verhalte es sich beim Wechsel in den Elementarbereich mit der Familiengruppe. Deshalb werde auch für diese Gruppe der Antrag auf flexible Belegung gestellt, wie im übrigen Elementarbereich bereits erfolgreich praktiziert.

Es sei selbstverständlich, bei flexibler Betreuungsmöglichkeit auch weiterhin Elternbedarfe nach Dreiviertel- oder Halbtagsbetreuung abzudecken.

Aus Sicht der Verwaltung ist grundsätzlich verständlich, dass die Einrichtung Elternwünschen nach verlängerten Betreuungszeiten und damit auch nach höherer Flexibilität entgegenkommen möchte. Mit einer Umwandlung der beiden Gruppen könnten in allen Gruppen der Einrichtung Kinder ganztags betreut werden.

Erfahrungsgemäß ist es aber auch so, dass Eltern vielfach auch dann eine möglichst weitgehende Flexibilität anstreben und daher den Wunsch nach umfangreichen Betreuungszeiten äußern, wenn objektiv gesehen ein solcher Bedarf nicht vorliegt. Dies führt später dazu, dass in der Praxis gerade im Verlauf des Nachmittags Ganztagsgruppen häufig nur noch schwach mit Kindern belegt sind, der Stadt Norderstedt hierdurch aber erhöhte Aufwendungen für die Förderung dieser Ganztagsplätze entstehen.

Aus den mit dem Antrag übersendeten Anmelde Listen geht zwar hervor, dass die Nachfrage nach Ganztagsbetreuung deutlich höher ist, als nach Teiltagsbetreuung. Dennoch besteht offensichtlich auch noch ein nicht ganz unbedeutendes Interesse an kürzeren Betreuungszeiten.

Der Träger wird daher zukünftig auch daran zu messen sein, inwieweit er tatsächlich seiner Ankündigung folgt und auch noch Betreuungsverhältnisse mit geringerem Stundenumfang in nennenswerter Anzahl eingeht.

Wenn bei Umwandlung der Gruppen tatsächlich alle Kinder in den Gruppen ganztags betreut werden würden, was seitens des Trägers aber nicht beabsichtigt ist, würden nach den derzeitigen Berechnungsgrundlagen gegenüber einer Berechnung bei einer Standardbelegung gem. geltender Betriebserlaubnis jährliche Mehraufwendungen bei den Betriebskosten in Höhe von maximal ca. 69.500 € entstehen. Für 2020 würde sich für neun Monate ab dem 01.04. ein anteiliger Betrag in Höhe von bis zu 52.200 € errechnen.

Da durch das Inkrafttreten des KiTa-Reform-Gesetzes ab dem 01.08.2020 Anpassungen der Finanzierungsverträge mit den KiTa-Trägern an die neue Rechtslage vorzunehmen sind, die sich voraussichtlich auch auf die Höhe der Zuschussung auswirken werden und sich durch das neue Finanzierungssystem der KiTa-Förderung u.a. auch der Finanzierungsanteil des Landes verändern wird, was in seinen finanziellen Auswirkungen derzeit noch nicht genauer abschätzbar ist, können die genannten Beträge jedoch allenfalls Anhaltspunkte für die zu erwartende Veränderung der Aufwendungen sein.

Anlage: Antrag des Kita-Werks vom 18.02.2020